

ten hat, wenn es die Rechte einer dritten, gar nicht proceßführenden Partei hier einmischet.

Es ist bereits im Verfahren von uns erinnert worden, daß, wenn in dem Mandate vom 18. December 1773 der Schriftsteller als derjenige bezeichnet wird, von welchem das Verlagsrecht erlangt werden kann, diese Bestimmung durch das Mandat vom 17. Mai 1831 auf Alle erstreckt wird, welche das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Vervielfältigung von dem ersten Urheber erlangt haben, und es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß durch das ersterwähnte Gesetz §. 3 der Einzeichnung in das Protokoll der Büchercommission gleiche Wirkung mit dem Nachweis des redlichen Erwerbs beigelegt, mithin der Thatsache der öffentlichen Erscheinung, welche in neuerer Zeit an die Stelle der Einzeichnung in das Bücherprotocoll getreten ist, eine so starke Präsumtion für den redlichen Erwerb des Verlagsrechtes gesetzlich zugeschrieben wird, daß beide völlig gleich gelten sollen.

Das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Vervielfältigung ist jedenfalls ein geringeres, als das volle Eigenthumsrecht; es ist nur ein Theil des Rechtes der freien Disposition, welches dem Eigenthum natürlich inwohnt,

und derjenige z. B., welcher das volle Eigenthum eines gelehrten Werkes vom Autor erwirbt, erhält unbedingt mehr als derjenige, welcher bloß das Verlagsrecht erwirbt, wie denn z. B. jener ein erkaufte Werk vernichten könnte, während dieser gezwungen ist, dasselbe zu veröffentlichen.

Da nun von den Gesetzen ausdrücklich anerkannt und von dem Gericht bestätigt wird, daß der Adressat das Eigenthum eines Briefes erwerbe, so kann nicht durch die einfache Meinung eines Gelehrten, sondern nur durch ein Gesetz, das Recht der Veröffentlichung und Vervielfältigung davon losgerissen und dem Autor reservirt werden.

Dieser Fall coincidirt jedoch keineswegs mit derjenigen Beschränkung, welcher der Käufer eines Buches unterliegt, als welcher mit dem einzelnen Exemplar nicht das Recht einer weitem Vervielfältigung erwirbt. In diesem Falle hat der Autor durch den Abdruck einer bestimmten Anzahl von Exemplaren deutlich die Grenze der Vervielfältigung bezeichnet, und der Käufer erwirbt nur ein Eigenthumsrecht an dem Product der Veröffentlichung.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[2452.] Subscriptions-Anzeige.

Im Laufe dieses Monats geben wir die zweite und vierte Lieferung des

Machsor Rosch-haschana und Jom-Kippur, mit einer deutschen Uebers. von Dr. J. Seinemann, aus, und ersuchen diejenigen, welche uns ihren festen Bedarf und die Namen ihrer Abnehmer noch nicht angezeigt haben, recht sehr um baldige Abgabe, damit die Abonnenten die Fortsetzung schnell erhalten und ihre Namen in die Subscribentenverzeichnisse aufgenommen werden können.

Die eingegangenen Bestellungen haben uns bewiesen, daß das Werk beim jüdischen Publicum den erwarteten Anklang findet, und wir sind überzeugt, daß die Bemühungen keines Sortimentshändlers ohne bedeutenden Erfolg bleiben werden, sobald er das erste Heft mit einer Subscribentenliste circuliren läßt.

Indem wir recht sehr um thätige Verwendung für dieses Werk bitten, bemerken wir nochmals, daß Anzeigen für zweckmäßige Zeitschriften und Expl. der ersten Lieferung à cond. zu Diensten stehen.

Handlungen, welche, wie schon einige gethan, größere oder kleinere Partien nehmen und so einen größeren Gewinn ziehen wollen, ersuchen wir bei ihrer jetzigen Anwesenheit persönlich mit uns darüber zu verhandeln.

Leipzig, Sub.-Messe 1838.

G. L. Göthe'sche Buchhandlung.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2453.] Bei Johann August Meißner in Hamburg erscheint:

Günther, Dr. G. B., Professor der Chirurgie in Kiel, die chirurgische Muskellehre in Abbildungen. Ein

Handbuch für studirende und ausübende Aerzte, gerichtliche Aerzte, Wundärzte etc. Mit ungefähr 40 illum. Tafeln Abbildungen in Steindruck. gr. 4. geh.

Das erste Heft, die Muskeln des Kopfes darstellend, und 7 Tafeln Abbildungen mit 4 Bogen Text enthaltend, ist vollendet und wird in diesen Tagen ausgegeben. Der Preis desselben ist 1  $\text{fl}$  16  $\text{g}$ . ord., oder 1  $\text{fl}$  6  $\text{g}$ . netto; das 2—5. Heft, womit das Ganze vollendet sein wird, folgen ihm baldigst.

Exemplare bitte ich à Condition zu verlangen, so wie auch ausführliche Prospective über dieses Unternehmen zu Diensten stehen.

Hamburg, im Mai 1838.

[2454.] Von Carl Cnobloch in Leipzig wird nächstens pro nov. versandt:

### I n d e x

in

Joannis Alberti Fabricii

### Bibliothecae graecae.

Editionem

Gottl. Christoph Harlesii.

4maj. 13 Bogen. 1  $\text{fl}$  12  $\text{g}$ . ord.

Handlungen, welche unverlangt keine Nova annehmen, wollen mir ihren Bedarf gefälligst anzeigen.

Leipzig, d. 16. Mai 1838.

### Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[2455.] E. Michelsen in Leipzig sucht:

1 Schulz, Erläuterungen über des Prof. Kant's Kritik der reinen Vernunft. gr. 8. 1791. Königsberg, Unzer.

1 Wolf, de Artibus et Scenis apud Plautum et Terentium. Guben 1813.

1 Gruber, Rutilii Numantiani Itinerarium. 4. Nürnberg 1804. Schmidmer.